Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen Münster'schen Amtes Kloppenburg

Niemann, Carl Ludwig Kloppenburg, 1873

I. Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4608

I. Abschnitt.

1. Begrenzung.

Wenn von den jetigen Aemtern Kloppenburg, Löningen und Friesopte im südwestlichen Theile des Großherzogthums Oldenburg die Gemeinden Emsteck und Kappeln
mit Ausnahme von Sevelten ausgeschieden werden, und das
jett zum Amte Bechta gehörige Lüsche hinzugesügt wird, so
haben wir jenes Territorium, welches unter den Grafen
von Tekeneburg sich zu einer zusammenhängenden Grafschaft
ausgebildet hatte und von 1400 bis 1803 als Münster'sches
Amt Kloppenburg bezeichnet wurde.

Die nördliche Grenze dieses Bezirks bildet jene breite, weithin sich erstreckende Haide= und Moorsläche vom Oversledingerlande (Ostsriesland) bis zur Lethe, welche, wenn wir die Character= und Sprachverschiedenheit der beiderseitigen Beswohner mit berücksichtigen, als eine alte Volksgrenze betrachtet werden muß. Als östliche Grenze haben wir erst die Lethe und weiter südlich die Gemeinden Emsteck und Kappeln (ohne Sevelten) und Vestrup (ohne Lüsche). Südlich wird dieses Territorium begränzt von dem Carumer Bache, der Lasger Hase, dem Stadtgebiete Quakenbrück und der kleinen Hase. Im Westen trennt es eine breite Haide von dem Hümmlinge und dem Overledigerlande, dem südöstlichen Theile Ostsrieslands.

2. Gaue.

Bu ben Zeiten Karls bes Großen, b. i. gegen Enbe bes 8. Jahrhunderts, gehörten die Bewohner diefer Gegend bem gro-Ben Bolfe ber Sachfen an. Nach ber Unterwerfung biefes Bolfsftammes wurde bas Sachsenland von Rarl bem Großen in Baue eingetheilt, um die Verwaltung besfelben zu regeln und ben frankischen Einrichtungen mehr anzupaffen. Der Gaueintheilung wurde bie alte fächfische Markeneintheilung zu Grunde gelegt, fo daß ber Gau meiftens mehrere in sich abgeschlossene Markenge= noffenschaften umfaßte. Die alten Markengenoffenschaften haben sich im Laufe ber Jahrhunderte erhalten und bilden noch in unserer Zeit die Grundlage ber Markengerechtigkeit. Dahingegen löste fich ber Gauverband mit bem Berfalle ber farolingischen Herrschaft bald auf, indem die Raiser von ihren Rechten und Gütern nach allen Seiten bin verschenkten und verschleuberten, die Grafenfamilien immer mehr Gerechtsame an fich riffen, und man sich um ben föniglichen Gaugrafen schließlich wenig mehr fümmerte. Nur in ben Kangleien, bei Aufnahme von Berschreibungen und Berträgen und bei Aufstellung von Beberegistern findet man den Namen des betreffenden Gaues zur näheren Bezeichnung bes Ortes bis zum Anfange bes 12. Jahrhunderts noch vielfach beibehalten. Diese Actenstücke bilben also auch die Quellen, aus welchen die Lage der einzelnen Baue bestimmt werben fann.

Nur durch Zusammenstellung der verschiedenen Ortschaften, welche in den Urkunden aus jener Zeit als zu einem bestimmten Gaue gehörend angetroffen werden, lassen sich darum mit einiger Sicherheit die Begrenzung und die Bestandtheile der einzelnen Gaue ermitteln. Niederding hat im I. Bd. S. 13, 14 und 20 seiner "Geschichte des Niederstifts" sich dieser mühssamen Arbeit in Nücksicht auf die alten Gaue des Münsterischen Niederstifts unterzogen. Nach ihm hat namentlich Conrector D. Meher in den "Mittheilungen des historischen Bereins zu Osnabrück," Jahrgang 1853 und 1860 unter Anerkennung der

Leistungen Nieberding's diese Untersuchungen auf Grund neuer Quellen fortgesetzt. Besonders gaben ihm die vom Archivrathe Dr. Lacomblet in Düsseldorf veröffentlichten 2 Heberegister der Abtei Werden a. d. Ruhr aus dem 9. und 12. Jahrhunderte genauere Anhaltspunkte zur Bestimmung der Gaue im nördlichen Theile des Bisthums Osnabrück. Ein Stück des älteren Heberegisters ist, so weit es hier das Interesse erfordert, im Anhange als Urkunde I. beigedruckt. Im Uebrigen begnügen wir uns mit dem Resulate, welches Consector Meher gewonnen hat. 1)

Aus seinen Untersuchungen ergiebt sich, daß die Gesmeinden Löningen (mit Menslage), Essen und Lastrup (mit Lindern) dem Hasegau (hasgoa) angehörten, Crapendorf (mit Molbergen und Markhausen) und Oite (Altenopte und Friesopte) dem Lerigaue (pago Leri), das Saterland dem Fenkingau (Fenkion oder Fenkiga).2)

Ob Barfel aber schon dem Fenkingau oder noch dem Lerigaue angehörte, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln.

3. Gerichte.

In der deutschen Volksverfassung, so lange diese durch das Lehnswesen nicht zerrüttet war, findet sich überall eine dreifache Abstusung der Gerkote, welche in den ältesten Quellen

¹⁾ Bgl. Mitth. bes hift. B. zu Osn. VI. Band, S. 186 u. w. Wenn die von Nieberding angeführten Orte diesem Resultate zu widers sprechen scheinen, so muß man bedenken, daß die Auslegung der Namen baselbst vielfach willkürlich ift, ober daß solche Namen doch auch in andern Gauen sich vorfinden. Lindern gehörte zu dieser Zeit zur Pfarre Laftrup.

²⁾ So benannt entweder von der Feene (Fehnen) d. i. Moor, oder von dem Flüßchen Fehne (Finola). Band. 6, S. 197 der Mitth. des h. B. z. D. behauptet Conr. Meyer, daß die Saterländer nach Sprache, Bauart, Lebensweise und Nechtsinstituten den Friesen nicht zuzuzählen seien, sondern den Sachsen, deren Eigenthümlichkeiten und alte Einrichtungen sich dort länger erhalten hätten.

sogar nach den in den verschiedensten Ländern wiederkehrenden Zahlen von zehn (decania), hundert (centena) und der Einsheit des ganzen Gaues oder Landes die Zustände ordnen. 1)

In Sachsen finden fich diese Zahlen nicht, wohl aber eine berartige Abstufung, fo daß ein Graf im ganzen Gaue die höchsten Rechte übt, ein Stellvertreter beffelben (Schultheiß ober Vice-Comes, auch Gograf genannt) die kleineren Sachen ordnet und ein Burrichter ber einzelnen Gemeinde vorsteht. Der Graf zog in sein Gericht zunächst nur die Edlen und Schöffenbarfreien. Dem Schultbeißen ober Gografen folgten bie Landfaffen und Biergelben, Freie und Börige. Beibe Arten ber Gerichtsbarkeit wurden vielfach zertheilt und zersplittert. Oft war die Grafschaft und bas Gogericht ganz verschiedenen Personen verliehen, oft auch ber Bezirf bes letztern von bem bes erstern verschieben und größer als berfelbe. Nur bie Gemeinde, die Bur, hatte als ursprüngliche Einheit einen festeren Bezirk. Sie ift für alle Berfaffung bes Landes nothwendig der feste Boben. Der Bur= richter aber durfte richten über fahrende Habe und Geldschuld, vor ihm übertrug man einzelne Grundstücke, ja zuweilen auch ganze Höfe. Er entschied mit der Gemeinde alle Besitzftreitig= feiten, schlichtete beshalb Sändel über Wege, Grenzen und Zäune; und wenn folche Streitigeiten vor ben höheren Richter famen, so mußte biefer boch ftets eine Burfprache halten, um ben Besitzstand burch die Gemeinde ordnen zu laffen. -Ueberdies legte der Burrichter, wo die Noth folches forderte, "Rummer und Beschlag" an. Er strafte unrechtes Maaß, Waage und Kauf. Auch konnte er über Diebstahl unter 3 Schillingen, der am Tage geschehen war, desselben Tages richten zu "Saut und Haar," und wenn der Berbrecher sich von ihm mit 3 Schillingen lösete, so blieb berselbe ehrlos und rechtlos. Uebrigens war die Buße, bei der er gebot und verbot, nur 6 Pfennige. — Was er beschloß mit der Mehrheit ber Bauern jum Beften ber Gemeinde, bas mußte man

¹⁾ Bgl. C. Stilve Gesch. bes Hochstifts Denabriide I. Band, S. 77.

halten. Er führte die Gemeinde zum Landgöding und zur Landesvertheidigung. Fehlte er in seiner Pflicht, so traf ihn doppelte Strafe. Dagegen besaß aber auch sein Zeugniß doppelte Kraft. Ohne Zweisel wurde nach der alten Reged der Burrichter von der Gemeinde gewählt, wobei jedoch die freie Wahl sich bald in Reihedienst verwandelte. Wo eine Gemeinde auf dem Grunde eines Herrn hauptsächlich angelegt wurde, behielt dieser sich das Burgericht vor. 2)

Das Amt eines Gografen und Grafen hatte ebenso eine doppelte Bedeutung. Als Richter urtheilte er mit seinen Burgenossen und dem "Umstande" über die Streithändel seiner Untersaßen, über Blutronne, Blauschläge und Schaden, der durch Thiere geschehen war, sowie über unrechte Zäune, Gräben und Selbsthülse. Als Führer seiner Goleute behauptete er die Folge (jede Gemeinde unter ihrem Burrichter) zum "Land gödinge"," das drei oder vier mal im Jahre an der altherkömmlichen Gödingsbank gehalten wurde, zum Halsgerichte, zur Landwehre und Landhode, zu Erhaltung der Wege, Brücken und Thürme. Auch wrogte er Haspel, Maaß und Gewicht, wachte über die Ordnung im Brauwesen, wostür ihm die Bieraccise zukam, oder lieserte die "Grut", ein Gemenge von Kräutern, das allmählich durch den Hopfen versträngt ist.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen wollen wir kurz die Gerichte in der alten Grafschaft Kloppenburg behandeln, von denen uns die Geschichte noch Nachrichten ausbewahrt hat. Das durch Conr. Meher gewonnene und vorher mitgetheilte Resultat in Bezug auf die Gaue stimmt auffallend mit denjenigen Nachrichten, welche uns über die Abgrenzung der alten Gaugerichte in der alten Grafschaft Kloppenburg ausbewahrt sind. Naturgemäß entsprachen ursprünglich wohl die Grenzen

²⁾ Weiteres fiehe bei Stilve 1. c. S. 79.

³⁾ Es waren dieses die eigentlichen Gaugerichte. Bergl. Stiive l. c. S. 80. u. w.

ber Gaugerichte den Grenzen der Gaue selbst. Nun sinden wir auch, daß von den zur alten Grafschaft Kloppenburg gehörenden Gemeinden nur Erapendorf (mit Molbergen und Markhausen) und Dite (Friesopte und Altenopte) zum Gaugerichte Desem oder Desum gehörten. Dieses Gericht war das bedeutendste Gaugericht (Landgöding) des Lerigaues. Es wurde alljährslich gewöhnlich viermal unter dem Beisein des ganzen Abels und des Volkes in dem Gehölze "zum Desem" südlich vom Emstecker Esche abgehalten. Als im Jahre 1320 Johann von Sücholte die seiner Familie zugehörende Gogerichtsbarkeit "zum Desem", in soweit sie noch bestand, an das Stift Münster verkauste, mußte aus den obengenannten Kloppenburgern Gemeinden jedes Bauernhaus ein Scheffel Weizen, jeder Kötter 1 Huhn geben als Gogerichtsabgabe, wosür jedoch die in Dite Wohnenden ½ Eimer Butter entrichteten.

Für den nördlichen Theil des Hasegaues bestand aller Wahrscheinlichkeit nach ein Gogericht bei Löningen, welches 1341 als Tekeneburgisches Lehen die Brüder Heinrich und Gershard von Werne (vielleicht Werve) dem Stifte Osnabrück für 300 Mark verpfändeten. Außerdem befand sich zu derselben Zeit (1345) ein "Burgericht" in Löningen, 3) in Essen und in Lastrup.

Ueber ein Gogericht des Fenkingaues, dem die Sasterländer würden untergeordnet gewesen sein, sehlt uns jede Kunde. Im Saterlande selbst aber wurde zu gewissen Zeiten des Jahres auf dem Kirchhose zu Ramsleh öffentlich unter freiem Himmel Gericht gehalten. Alle Hausväter der ganzen Gemeinde standen dann bewaffnet umher und waren Zeugen, daß das Recht, so wie es aus dem innern Bolksleben hervorgegangen war und in eines Jeden Brust lebte, hier gessprochen wurde von Schöffen, welche aus ihrer Mitte gewählt waren und dieses Recht gleichsam mit der Muttermilch eingessogen hatten. 4)

³⁾ Bergl. Mitth. des hift. B. 3. Osn. III. Bb. S. 266 u. 289.

⁴⁾ Bergl. Straderjan's Beiträge zur Gesch. des Großb. Olbenburg. I. S. 476.

12

uach den Kaif ftatt ftifti wur Zub scher urft des gehi scher Kei

zwe dan ihr flei

Br

ges

aus juri

uni häi tie He

Bl da Kl

Pfarrern, welche nur vom Abte zu Corven eingesetzt waren, die Ausübung ihres Amtes und erklärte sie für Eindringlinge. Dann wandte er fich an den Papft Stephan mit einer ernften Beschwerbe und behielt auch Recht in seiner Sache, aber es fehlte stets an der Macht, das anerkannte Recht in Ausführung zu bringen. Daher die Erscheinung, daß zu wiederholten Malen diese Angelegenheit von den Bischöfen zu Osnabrück vor den Pabst und vor den Reichstag gebracht wurde und so ber Kampf sich immer erneuete. Endlich im Jahre 1158 scheint die Sache durch gütlichen Vergleich beigelegt zu sein.11) Aber es waren unterdeffen viele Zehnten veräußert an Laien, so daß fie nicht wieder eingezogen werden konnten, und in Folge beffen wurde der, ursprünglich nur zu obengenannten Zwecken allgemein angeordnete Zehnte vielfach ganz seinem Zwecke entfremdet und ein Gegenstand des Tausches und Verkaufes, weshalb er meistens einen gehässigen Unstrich befam.

2. Gründung der Pfarren.

Wenn wir nun die Frage stellen, welche Pfarren in der alten Grafschaft Kloppenburg zuerst gegründet sind und darum Anspruch haben, Mutterpfarren genannt zu werden, so müssen wir nach dem Gesagten diejenigen als solche bezeichnen, von denen eine ursprüngliche Abhängigkeit von Corveh nachweislich ist. 12) Freilich wurde bei einzelnen

¹¹⁾ Eine eingehende Darstellung dieses Streites siehe bei Möser I. S. 319, II. S. 98 und 105 und Wilmans Kaiserurkunden S. 319 u. w. Letzterer bestreitet einen gütlichen Bergleich und behauptet, schon Benno II. B. v. Osnabrück, habe sich etwa 1083 bereits wieder in den Besitz ber meisten Zehnten in den Nordlanden gesetzt. Der Ansechtung dieses Besitzes von Seiten Corvey's sei 1157 ein Ende gemacht.

¹²⁾ Auch im Emslande standen nachweislich die ältesten Pfarrfirchen in Abhängigkeit von Sorvey, was Diepenbrock in seiner Geschichte d. A. Meppen S. 116 auf denselben Grund zurückführt, welchen wir für das Abhängigkeitsverhältniß der alten Mutterkirchen in unserer Gegend geltend gemacht haben.